



# BEIHILFE

Wohnen ist Heimat – Leistbares Wohnen für Generationen.

wohnbau  
förderung  
 Vorarlberg  
unser Land

2012

Das Leben meint es nicht nur gut mit uns. Immer wieder geraten Menschen in Not, sei es durch überraschende Schicksalsschläge, Trennungen oder Arbeitslosigkeit. In solchen Situationen reicht das Einkommen für die Miete oder die Kreditrückzahlung oft nicht mehr aus. Wenden Sie sich an das Land. Wir unterstützen Sie, wenn das Geld knapp ist.

**Die Wohnbeihilfe des Landes Vorarlberg – damit sich alle eine Wohnung leisten können.**

## Wohnen für alle – leistbar und sozial gerecht

Eine wichtige Säule der Wohnbaupolitik des Landes Vorarlberg ist die Wohnbeihilfe. Alle Menschen sollen sich eine Wohnung leisten können. Denn angenehmes Wohnen ist ein wesentlicher Aspekt der Lebensqualität und letztlich auch der persönlichen Gesundheit. Deshalb will das Land mit der Wohnbeihilfe finanzielle Härtefälle abfedern.

Dieser Ratgeber zum Thema „Wohnbeihilfe“ soll Ihnen helfen, Ihre wichtigsten Fragen rasch und unbürokratisch zu beantworten.

### 1. Wer bekommt Wohnbeihilfe?

Die Wohnbeihilfe unterstützt voll erwerbstätige Menschen, Renten- und Arbeitslosengeldbezieher, deren Einkommen für die Zahlung von Mieten und Wohnbaukrediten zu gering ist. Eine Teilzeitbeschäftigung wird nur in bestimmten Fällen anerkannt, sie muss die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherung überschreiten.

AlleinerzieherInnen mit Kindern unter 6 Jahren bzw. mit 3 oder mehr Kindern von 6 bis 18 Jahren müssen keine Beschäftigung nachweisen. AlleinerzieherInnen mit bis zu 2 Kindern zwischen 6 und 18 Jahren müssen teilzeitbeschäftigt sein. Bei laufenden Scheidungsverfahren kann der Wohnbeihilfeantrag nicht bearbeitet werden.

#### Die Beihilfekriterien im Detail:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nach EU-Recht oder Staatsvertrag gleichgestellt
- Eigennutzung der Wohnung
- Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder Bezug von Rente oder Arbeitslosengeld
- Teilzeitbeschäftigung kann anerkannt werden: aus gesundheitlichen Gründen mit fachärztlicher Bestätigung, aus Altersgründen oder bei beruflichem Wiedereinstieg nach Scheidung oder längerer Arbeitslosigkeit

Keine Wohnbeihilfe bekommen Minderjährige, Schüler, Lehrlinge und Studenten. Bei Untermietverhältnissen und Mietverhältnissen zwischen nahen Verwandten wird auch keine Wohnbeihilfe gewährt. Präsenzdiner können um Wohnbeihilfe ansuchen, wenn sie vom Heeresgebührenamt eine Wohnkostenbeihilfe bekommen.

### 2. Wie groß darf die Wohnung sein?

Es wird immer die tatsächliche Wohnnutzfläche berücksichtigt. Bei einer Person sind maximal 50 m<sup>2</sup>, bei zwei Personen maximal 70 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person zusätzlich 10 m<sup>2</sup> anrechenbar.

### 3. Wie wird die Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Miete oder Kreditrückzahlungen) abzüglich des zumutbaren Wohnungsaufwands (abhängig vom Haushaltseinkommen).

#### Einkommen:

Basis für die Wohnbeihilfe ist das Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Nicht eingerechnet werden Lehrlingsentschädigungen, die Einkommen von Kindern bis einschließlich 27 Jahren werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Als Nettoeinkommen gilt das Bruttogehalt inklusive Sonderzahlungen abzüglich Sozialversicherung und Lohnsteuer. Das Jahreseinkommen wird durch zwölf Monate geteilt. Nachgewiesen wird das Einkommen mit dem Jahreslohnzettel, der Arbeitnehmerveranlagung bzw. mit dem letzten Steuerbescheid. Jede noch so geringfügige Beschäftigung muss angegeben werden.

Zum Einkommen zählen u.a. auch Kranken-, Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe und Unfallrenten. Bei Unterhalts- und Alimentationszahlungen ist der gerichtlich festgelegte Betrag für die Einkommensberechnung ausschlaggebend (außer die Uneinbringlichkeit ist vom Gericht oder von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt). Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Alimentationszahlungen gelten die Durchschnittsbedarfsätze.

#### Anrechenbarer Wohnungsaufwand:

Alle Zahlungen zur Wohnungsfinanzierung (Miete oder Kreditrückzahlung) werden zur Berechnung der Wohnbeihilfe herangezogen, einschließlich der Wohnbauförderung. Anerkannt werden maximal Euro 6,70 pro m<sup>2</sup> anrechenbare Nutzfläche. Dieser Betrag enthält Euro 1,20 Betriebskostenpauschale. Die Höhe der Miete muss im ortsüblichen Rahmen liegen.



## Zumutbarer Wohnungsaufwand:

Die zumutbaren Zahlungen hängen vom Einkommen und von der Zahl der Haushaltsmitglieder ab, wie die Tabelle zeigt. Bei Überschreitung der fett gedruckten Beträge gibt es in der Regel keine Wohnbeihilfe.

		Haushaltsmitglieder									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zumutbarer Wohnungsaufwand	0 %	870	1.020	1.170	1.320	1.470	1.620	1.770	1.920	2.070	2.220
	1 %	890	1.040	1.190	1.340	1.490	1.640	1.790	1.940	2.090	2.240
	2 %	910	1.060	1.210	1.360	1.510	1.660	1.810	1.960	2.110	2.260
	3 %	930	1.080	1.230	1.380	1.530	1.680	1.830	1.980	2.130	2.280
	4 %	950	1.100	1.250	1.400	1.550	1.700	1.850	2.000	2.150	2.300
	5 %	970	1.120	1.270	1.420	1.570	1.720	1.870	2.020	2.170	2.320
	6 %	990	1.140	1.290	1.440	1.590	1.740	1.890	2.040	2.190	2.340
	7 %	1.010	1.160	1.310	1.460	1.610	1.760	1.910	2.060	2.210	2.360
	8 %	1.030	1.180	1.330	1.480	1.630	1.780	1.930	2.080	2.230	2.380
	9 %	1.050	1.200	1.350	1.500	1.650	1.800	1.950	2.100	2.250	2.400
	10 %	1.070	1.220	1.370	1.520	1.670	1.820	1.970	2.120	2.270	2.420
	11 %	1.090	1.240	1.390	1.540	1.690	1.840	1.990	2.140	2.290	2.440
	12 %	1.110	1.260	1.410	1.560	1.710	1.860	2.010	2.160	2.310	2.460
	13 %	1.130	1.280	1.430	1.580	1.730	1.880	2.030	2.180	2.330	2.480
	14 %	1.150	1.300	1.450	1.600	1.750	1.900	2.050	2.200	2.350	2.500
	15 %	1.170	1.320	1.470	1.620	1.770	1.920	2.070	2.220	2.370	2.520
	16 %	1.190	1.340	1.490	1.640	1.790	1.940	2.090	2.240	2.390	2.540
	17 %	1.210	1.360	1.510	1.660	1.810	1.960	2.110	2.260	2.410	2.560
	18 %	1.230	1.380	1.530	1.680	1.830	1.980	2.130	2.280	2.430	2.580
	19 %	1.250	1.400	1.550	1.700	1.850	2.000	2.150	2.300	2.450	2.600
	20 %	1.270	1.420	1.570	1.720	1.870	2.020	2.170	2.320	2.470	2.620
	21 %	1.290	1.440	1.590	1.740	1.890	2.040	2.190	2.340	2.490	2.640
	22 %	1.310	1.460	1.610	1.760	1.910	2.060	2.210	2.360	2.510	2.660
	23 %	1.330	1.480	1.630	1.780	1.930	2.080	2.230	2.380	2.530	2.680
	24 %	1.350	1.500	1.650	1.800	1.950	2.100	2.250	2.400	2.550	2.700
	25 %	<b>1.370</b>	1.520	1.670	1.820	1.970	2.120	2.270	2.420	2.570	2.720
	26 %	1.390	1.540	1.690	1.840	1.990	2.140	2.290	2.440	2.590	2.740
	27 %	1.410	1.560	1.710	1.860	2.010	2.160	2.310	2.460	2.610	2.760
	28 %	1.430	1.580	1.730	1.880	2.030	2.180	2.330	2.480	2.630	2.780
	29 %	1.450	1.600	1.750	1.900	2.050	2.200	2.350	2.500	2.650	2.800
	30 %	1.470	<b>1.620</b>	1.770	1.920	2.070	2.220	2.370	2.520	2.670	2.820
	31 %	1.490	1.640	<b>1.790</b>	1.940	2.090	2.240	2.390	2.540	2.690	2.840
	32 %	1.510	1.660	1.810	<b>1.960</b>	<b>2.110</b>	2.260	2.410	2.560	2.710	2.860
	33 %	1.530	1.680	1.830	1.980	2.130	<b>2.280</b>	2.430	2.580	2.730	2.880
	34 %	1.550	1.700	1.850	2.000	2.150	2.300	<b>2.450</b>	<b>2.600</b>	2.750	2.900
	35 %	1.570	1.720	1.870	2.020	2.170	2.320	2.470	2.620	<b>2.770</b>	<b>2.920</b>
	36 %	1.590	1.740	1.890	2.040	2.190	2.340	2.490	2.640	2.790	2.940
	37 %	1.610	1.760	1.910	2.060	2.210	2.360	2.510	2.660	2.810	2.960
	38 %	1.630	1.780	1.930	2.080	2.230	2.380	2.530	2.680	2.830	2.980
	39 %	1.650	1.800	1.950	2.100	2.250	2.400	2.550	2.700	2.850	3.000
	40 %	1.670	1.820	1.970	2.120	2.270	2.420	2.570	2.720	2.870	3.020

Begünstigungsklausel: Der Prozentsatz des Familieneinkommens verringert sich um 10 Prozentpunkte, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens 55 Prozent erwerbsunfähig ist, ein Kind behindert ist oder drei oder mehr unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt leben. Diese Klausel kann nur einmal angewendet werden.

## Rechenbeispiele – Wohnbeihilfe:

### Beispiel 1: Single in Mietwohnung

#### 1 Person

Nettoeinkommen Euro 900,-

Mietwohnung mit 60 m<sup>2</sup>

Miete ohne Betriebskosten Euro 291,-, d.s. Euro 4,85 pro m<sup>2</sup> (Euro 291,-/60 m<sup>2</sup>)

#### Berechnung:

anrechenbare Miete: Euro 4,85 + 1,20 Betriebskosten-Pauschale = Euro 6,05 pro m<sup>2</sup>

anrechenbare Nutzfläche für eine Person = 50 m<sup>2</sup>

daraus errechnet sich eine anrechenbare Miete in Höhe von: 50 m<sup>2</sup> x Euro 6,05 = Euro 302,50

abzüglich zumutbare Miete lt. Tabelle: 2 % von Euro 900,- = - Euro 18,-

ergibt eine monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von **Euro 284,50**

### Beispiel 2: Familie in Eigentumswohnung

#### 4-köpfige Familie

Netto-Haushaltseinkommen Euro 1.400,-

Eigentumswohnung mit 100 m<sup>2</sup>

Kreditrückzahlungen: monatlich Euro 700,-, d.s. Euro 7,00 pro m<sup>2</sup>

#### Berechnung:

maximal anrechenbarer Wohnungsaufwand: Euro 6,70/m<sup>2</sup>

anrechenbare Nutzfläche für 4 Personen: 90 m<sup>2</sup>

anrechenbarer Wohnungsaufwand: 90 m<sup>2</sup> x Euro 6,70 = Euro 603,-

abzüglich zumutbarer Aufwand lt. Tabelle: 4 % von Euro 1.400,- = - Euro 56,-

ergibt eine monatliche Wohnbeihilfe in Höhe von **Euro 547,-**

## 4. Wie beantragen Sie die Wohnbeihilfe?

Die Antragsformulare für die Wohnbeihilfe erhalten Sie bei den Gemeindeämtern oder bei der Abteilung Wohnbauförderung im Amt der Landesregierung.

### Wesentliche Unterlagen für den Antrag:

- Antragsformular
- Bei Mietwohnungen: Mietvertrag samt Mietbestätigung
- Bei Eigentumswohnungen: Kreditbestätigung(en) der Bank
- Einkommensnachweise
- Versicherungsdatenauszug der Vorarlberger Gebietskrankenkasse
- Gegebenenfalls: Scheidungsbeschluss und Scheidungsvereinbarung, Behindertennachweis und Bestallungsurkunde des Sachwalters



Abgegeben werden müssen die Anträge beim Wohnsitzgemeindeamt. Die Wohnbeihilfe wird frühestens im Monat der Antragstellung gewährt und setzt den Bezug der Wohnung durch den Förderungswerber voraus. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

## Wer hilft Ihnen?

Alle wichtigen Informationen bekommen Sie beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus. Wir sind telefonisch und über das Internet für Sie erreichbar.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**  
**Abteilung Wohnbauförderung**  
**Römerstraße 15**  
**6901 Bregenz**

**Öffnungszeiten des Info-Centers der Wohnbauförderung:**  
**Montag bis Freitag 8-12 und 13-16 Uhr (außer Mittwoch Nachmittag)**



## Wichtige Begriffe

**Anrechenbarer Wohnungsaufwand:** Obergrenzen für Mietzahlungen oder Kreditrückzahlungen, die für die Wohnbeihilfe geltend gemacht werden können.

**Anrechenbare Nutzfläche:** Obergrenze für die Wohnnutzfläche, die für die Wohnbeihilfe anerkannt wird.

**Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen von Kindern bis einschließlich 27 Jahren wird nur zur Hälfte, die Lehrlingsentschädigung gar nicht berücksichtigt.

**Wohnnutzfläche:** Die gesamte Nutzfläche einer Wohnung mit Ausnahme von Keller und Dachbodenräumen mit einer Fenstergröße, die nicht mehr als 6 % der Bodenfläche beträgt, Flächen mit unter 1,8 m Raumhöhe, Zwischenwänden, Balkonen und Terrassen.

**Wohnsitz:** Maßgeblich für die Förderung ist der ganzjährige Hauptwohnsitz. Für Ehegatten kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.

**Wohnung:** Eine baulich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 25 m<sup>2</sup>, die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.

**Zumutbarer Wohnungsaufwand:** Belastungen für die Wohnungsfinanzierung, die vom Antragsteller selbst zu tragen sind, abhängig vom Einkommen und von der Zahl der Haushaltsmitglieder.



**Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Wohnbauförderung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz**

**Öffnungszeiten des Info-Centers der Wohnbauförderung:  
Montag bis Freitag 8-12 und 13-16 Uhr  
(außer Mittwoch Nachmittag)**

**WOHNBAUFÖRDERUNG  
HOTLINE**  
05574 511 8080  
wohnen@vorarlberg.at  
[www.vorarlberg.at/wohnen](http://www.vorarlberg.at/wohnen)

Überreicht durch:

wohnbau  
förderung  
 **Vorarlberg**  
unser Land